

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh



Der Verbandsvorsteher

Federführung: Stadt Beckum Der Bürgermeister
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte: Stadt Ennigerloh Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Soziales
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

2017/0108
öffentlich

Jahresabschluss 2015 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh und Entlastung des Verbandsvorstehers Bürgermeister Lülß

Beratungsfolge:

Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh - Zweckverbandsversammlung
07.06.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh über 183.594,75 Euro wird festgestellt.
2. Dem Verbandsvorsteher Bürgermeister Lülß wird für das Haushaltsjahr 2015 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Finanzierung

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Das Verfahren zur Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist in § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit §§ 95, 96, 101 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 11 Absatz 1 Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum geregelt.

Erläuterungen

Nach den Vorschriften des § 18 GkG in Verbindung mit § 11 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die Interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-

Neubeckum und § 95 GO NRW hat der Schulzweckverband für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Der Jahresabschluss des Schulzweckverbandes ist nach § 101 Absatz 1 GO NRW zu prüfen. Aufgrund der Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum.

Der Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang und Lagebericht war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung einzubeziehen war auch die Beurteilung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt (§ 95 Absatz 1 GO NRW).

Die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Beckum hat mit diesen Maßgaben die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Beckum mit Bericht vom 20. Februar 2017 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2017 den vorliegenden Bericht bestätigt und empfiehlt der Versammlung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh den Jahresabschluss 2015 festzustellen und dem Vorstandsvorsteher Entlastung zu erteilen.

Anlage(n):

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 und die Prüfung des Lageberichts des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh und Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit Anhang und Anlagen und Lagebericht